

## Satzung des Kreisverbandes Hagen – Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Stand: 7.6.02

### § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Kreisverband Hagen sind Teil des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen des Bundesverbandes Bündnis 90 / DIE GRÜNEN.
- (2) Der Sitz des Kreisverbandes ist Hagen.
- (3) Der Tätigkeitsbereich des Kreisverbandes erstreckt sich auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Hagen.

### § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist und Programm und Satzungen der Partei anerkennt.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Kreisvorstandes auf schriftlichen Aufnahmeantrag. Er wird durch Aushändigung des Mitgliedsausweises bestätigt.
- (3) Lehnt der Kreisvorstand die Aufnahme ab, ist die Anrufung der Kreismitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig. Auf die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung ist der/die Beitrittswillige bei Ablehnung seines Aufnahmeantrages durch den Kreisvorstand ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären. Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.
- (5) Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung länger als drei Monate keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Regelung muss bei der zweiten Mahnung hingewiesen werden.
- (6) Personen, die – ohne Mitglied der Partei Bündnis 90 / DIE GRÜNEN zu sein – gleichberechtigt im Kreisverband von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Hagen mitarbeiten wollen, können gegenüber dem Vorstand ihren Beitritt zu der kommunalen Vereinigung Grüne Liste Hagen GLH erklären. Diese ist eine Einrichtung des Kreisverbandes Bündnis 90 / DIE

GRÜNEN. Mitglieder der GLH haben dieselben Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder des Kreisverbandes, sofern diese nicht aus Gründen der Satzung der Bundespartei oder des Landesverbandes bzw. des Parteiengesetzes Mitgliedern der Bundespartei Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vorbehalten bleiben müssen. Sie haben insbesondere denselben Beitrag zu zahlen.

### § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen und an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (3) Fraktionsangehörige leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge. Näheres regelt die Finanzordnung.

### § 4 Mitarbeit von Nichtmitgliedern, ihre Rechte und Pflichten

- (1) Bei Bündnis 90 / DIE GRÜNEN kann jede Person mitwirken, die sich den Parteizielen verbunden weiß. Sie hat alle Mitwirkungsrechte, soweit diese nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder Satzungsregelungen ausschließlich Mitgliedern vorbehalten sind. Es bedarf keiner formellen Aufnahme.
- (2) Fraktionsangehörige der Ratsfraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN leisten Sonderbeiträge. Näheres regelt die Finanzordnung.

### § 5 Gliederung des Kreisverbandes

- (1) Im Kreisverband können Ortsverbände gebildet werden. Neuzugründende Ortsverbände müssen aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen. Ausnahmen können von der Kreismitgliederversammlung mit satzungändernder Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Ortsverbände sollen sich in ihrer räumlichen Abgrenzung an den kommunalen Verwaltungsgrenzen (Stadtbezirke) oder an den historisch gewachsenen Ortsteilen orientieren. Dabei können für mehrere Stadtbezirke oder Ortsteile gemeinsame Ortsverbände gegründet werden. Im Konfliktfall entscheidet die Kreismitgliederversammlung.
- (3) Ortsverbände führen keine eigene Kasse.; ihnen wird im jährlichen Finanzplan des Kreisverbandes ein Beitrag zur Finanzierung

der Aktivitäten des Ortsverbandes zur Verfügung gestellt.

- (4) Ortsverbände haben das Recht, sich selbst eine Satzung im Rahmen der Kreis-, Landes- und Bundessatzung von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN zu geben.
- (5) Bei Entscheidungen des Kreisverbandes, die in besonderer Weise den Bereich eines Ortsverbandes berühren, ist diesem in ausreichender Weise die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

### § 6 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:  
Die Kreismitgliederversammlung  
Der Kreisvorstand  
Das Kreisschiedsgericht.

### § 7 Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) findet in der Regel einmal im Monat im Büro von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN statt. Der Vorstand teilt rechtzeitig die Termine mit. Mindestens einmal im Jahr findet eine Jahreshauptversammlung (JHV) statt, zu der der Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher einlädt. Über jede MV und JHV ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (2) Die MV und JHV fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen einschließlich der Nichtmitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben etwas Anderes vor.
- (3) Delegierte und Ersatzdelegierte für BDKs und LDKs sowie für alle überregionalen Parteigremien, der Kreisverbandsvorstand, das Kreisschiedsgericht, KandidatInnen für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen können nur von Mitgliedern des KV Hagen auf einer MV oder JHV gewählt, Satzungsänderungen nur durch sie auf einer MV oder JHV beschlossen werden.
- (4) Bei Vorstandswahlen, Schiedsgerichtswahlen, Wahlen der KandidatInnen für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen sowie Satzungsänderungen lädt der Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich ein.
- (5) Bei den in Absatz (4) genannten Wahlen und bei Satzungsänderungen ist die MV bzw. JHV beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei allen übrigen Entscheidungen ist die MV beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

Falls eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann diese Versammlung in dringenden Fällen entscheiden, wenn erstens nur über die für dringlich erachteten Tagesordnungspunkte entschieden wird und zweitens die Beschlüsse auf dem nächsten Plenum vorgestellt werden.

- (6) Anträge zu Satzungsänderungen sind spätestens sechs Wochen vor der MV bzw. JHV schriftlich beim Vorstand einzureichen und allen Mitgliedern mit der Einladung zuzustellen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### § 8 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:  
zwei gleichberechtigten SprecherInnen,  
dem/ der KassiererIn,  
mindestens zwei BeisitzerInnen.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- (3) Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder geschehen. Zu dieser MV lädt der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich ein.
- (4) Der Kreisvorstand und seine Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Es ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.
- (5) Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich Ratsmitglieder sein. BezirksverteterInnen und sachkundige BürgerInnen dürfen Vorstandsmitglieder sein.
- (6) Der KV-Vorstand kann seine Aufgaben aufteilen. Mitglieder des Vorstandes können von der MV mit der Geschäftsführung beauftragt werden.
- (7) Der KV-Vorstand kann die Stelle eines hauptamtlichen GeschäftsführersIn einrichten. Über Umfang der Stelle und Inhalt des Arbeitsvertrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der KreisgeschäftsführerIn hat beratende Stimme bei Vorstandssitzungen.

### **§ 9 Schiedsgericht**

- (1) Das Kreisschiedsgericht besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei BeisitzerInnen sowie je einem/einer VertreterIn. Es wird von der Kreismitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es bleibt im Amt, bis ein neues Kreisschiedsgericht gewählt ist, längstens aber vier Jahre. Je einen/eine weiteren BeisitzerIn benennen von Fall zu Fall der/die AntragstellerIn und das Organ oder Mitglied, gegen das sich das Verfahren richtet.
- (2) Die Überprüfung von Anträgen an das Kreisschiedsgericht auf formale Zulässigkeit sowie die Überprüfung auf Zuständigkeiten kann das Kreisschiedsgericht im Vorverfahren in der Besetzung mit seinen gewählten Mitgliedern ohne mündliche Verhandlung durchführen. Sofern der Kreisverband keine eigene Schiedsgerichtsordnung erlässt, richten sich Aufgaben und Verfahren unter der Maßgabe von Absatz 2 nach der Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes.
- (3) Es ist ein Verhandlungsprotokoll zu erstellen.

### **§ 10 Niederschriften und Protokolle**

Niederschriften und Protokolle sind den Mitgliedern im Büro zugänglich zu machen und mindestens zwei Jahre aufzuheben.

### **§ 11 Parität**

Alle gewählten Organe sollen paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden.

### **§ 12 Auflösung**

Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Die Urabstimmung ist schriftlich innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Hierbei ist jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich zu erläutern und ein entsprechender Stimmschein zuzusenden. Für die Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der innerhalb einer Frist von vier Wochen eingehenden Stimmscheine erforderlich. Es müssen mindestens 25 % der Stimmscheine eingegangen sein.

### **§ 13 Finanzordnung, Satzungsänderungen, Inkraftsetzung**

- (1) Der Kreisverband erlässt eine Finanzordnung, die Teil dieser Satzung ist.
- (2) Diese Satzung kann von der Kreismitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (3) Die Satzung tritt am 7. Juni 2002 (Tag des Beschlusses durch die Kreismitgliederversammlung) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreisverbandes Hagen Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 9. November 1997 einschließlich aller zwischenzeitlichen Änderungen außer Kraft.